

37. Kann das Vergehen der Sachbeschädigung (§. 303 St.G.B.'s) an einer Sache begangen werden, welche nicht nur keinen Vermögenswert hat, sondern für den Eigentümer absolut wert- und interesselos ist?

Einfluß der Wertlosigkeit der Sache insbesondere für den subjektiven Thatbestand der Sachbeschädigung.

III. Straffenat. Ur. v. 14. Februar 1884 g. B. Rep. 114/84.

I. Landgericht Lüneburg.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil giebt, soweit es den Angeklagten wegen Sachbeschädigung verurteilt, zu den erheblichsten Bedenken Anlaß. In dem ersten Teile der Urteilsgründe ist festgestellt, daß das Papier, welches der Angeklagte am 2. September 1883 in Stücke zerrissen hat, nicht der Altenteilskontrakt, in welchem der dem Altenteiler M. vom

Angeklagten zu leistende Altenteil verabredet und festgesetzt worden, sondern „ein den Altenteil betreffendes Schreiben des Mandatars L. an den Altenteiler M.“ gewesen sei. Es ist demgemäß als nicht erwiesen bezeichnet, daß das betreffende Papier eine beweiserhebliche Urkunde gewesen sei, und daraufhin verneint, daß Angeklagter, wie ihm nach dem Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegt war, eine Urkunde, welche ihm nicht gehörte — einen dem Altenteiler M. gehörigen Altenteilskontrakt — in der Absicht, dem M. Nachteil zuzufügen, beschädigt habe. Dagegen wird, soweit die überaus mangelhafte Fassung des weiteren Teiles der Entscheidungsgründe deren Sinn überhaupt erkennen läßt, angenommen, daß Angeklagter das Papier als eine fremde Sache erkannt habe, und auf Grund dessen, sowie der weiteren Erwägung, daß Gegenstand einer Sachbeschädigung auch Sachen ohne Vermögenswert sein können, festgestellt, daß Angeklagter am 2. September 1883 vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache — den Altenteilskontrakt des M. — beschädigt habe.

Das Urteil leidet hiernach zunächst an dem, von der Revision gerügten, offenbaren Widerspruche, daß die beschädigte Sache einmal, bei Feststellung der Sachbeschädigung, als der Altenteilskontrakt bezeichnet wird, während vorher ausdrücklich verneint ist, daß es dieser Kontrakt gewesen sei. Dieser Widerspruch läßt aber die Verurteilung selbst insofern als bedenklich erscheinen, als danach nicht vollständig gewiß ist, von welcher Annahme bezüglich der Qualität des zerrissenen Papiers die Vorinstanz bei ihrem Schuldausspruche, insbesondere bei der Würdigung der Frage nach der Rechtswidrigkeit und Vorsätzlichkeit des Handelns des Angeklagten ausgegangen ist.

Sodann legt der Inhalt der Urteilsgründe den Zweifel nahe, ob die Vorinstanz über die Thatbestandsmerkmale, welche das Vergehen der Sachbeschädigung objektiv und subjektiv erfordert, sich klar geworden sei. Es ist allerdings richtig, daß als Objekt der Sachbeschädigung nicht eine Sache erfordert ist, welche einen in Geld abschätzbaren Vermögenswert hat, daß ebensowenig eine effektive Verminderung des Vermögens des Eigentümers der beschädigten oder zerstörten Sache nach dessen Geldwertsbestande zum Thatbestande erfordert wird.

In dem Falle des §. 303 St.G.B.'s ist die Sachbeschädigung Eigentumsverletzung durch rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer Sache. Das Gesetz bezeichnet als Objekt derselben eine fremde,

also im Eigentume eines anderen als des Täters stehende Sache. Aber an schlechthin wertlosen Gegenständen kann das Delikt nicht begangen werden. Der andere muß aus irgend welchem Interesse, weil die Sache, obgleich keinen Tauschwert, doch wenigstens für ihn, wenn auch nicht für andere, einen Gebrauchswert oder einen Affektionswert hat, dieselbe als die seinige haben wollen; es muß die Erhaltung der Sache durch das Interesse, welches er an ihr nimmt, von Wert für ihn sein. Findet das Gegenteil statt, bildet den Gegenstand der Beschädigung oder Zerstörung eine Sache, die für den Eigentümer weder ein vermögensrechtliches, noch irgend ein sonstiges Interesse hat, die für ihn vielmehr völlig wert- und bedeutungslos ist, so kann in der Beschädigung oder Zerstörung nicht ein Eingriff in eine fremde Herrschaftssphäre, ein auf Beeinträchtigung der Herrschaft eines Berechtigten über die Sache gerichtetes Handeln gefunden werden. Nun stellt die Vorinstanz nicht fest, welche nähere Verwandtschaft es mit dem von dem Angeklagten zerrissenen Papier hatte; es bleibt auch unaufgeklärt, wie es kam, daß der junge M. das gefaltete Papier dem Angeklagten, nachdem dieser den schuldigen Anteil gezahlt hatte, hinreichte; es ist nicht aufgeklärt, wie es kam, daß der junge M. das Papier bei sich trug; der Umstand, daß ein Strafantrag von dem Mitenteiler M. gestellt ist, konnte der Vorinstanz in Beziehung auf die Frage, ob derselbe dem Papiere noch irgend einen Wert beilegte, nicht von Bedeutung sein, da der Antragsteller von der als unrichtig erwiesenen Annahme ausgegangen ist, das zerrissene Papier sei sein Mitenteilskontrakt gewesen. Es legt sich daher die Vermutung nahe, daß die Vorinstanz von der Ansicht sich hat leiten lassen, der Thatbestand des §. 303 St.G.B.'s läge vor, auch wenn der Angeklagte ein nach allen denkbarenweise in Betracht kommenden Gesichtspunkten völlig wertloses Papier zerrissen hatte. Es ist aber des weiteren anzunehmen, daß die Vorinstanz auch bei der Würdigung der Frage, ob der Angeklagte der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise sich bewußt gewesen sei, von jener Ansicht beeinflusst worden ist. Nun ist es unzweifelhaft, daß, wenn auch für den objektiven Thatbestand des Vergehens die Wertlosigkeit des Objektes als unerheblich zu erachten wäre, doch dieselbe bei Beantwortung der Dolusfrage nicht unberücksichtigt bleiben durfte. Denn, steht eine solche Sache in Frage, so würde jedenfalls geprüft werden müssen, ob von einem vorsätzlichen und bewußt rechtswidrigen Handeln die Rede sein

---

könne, wenn der Thäter überzeugt gewesen ist, daß der Besitz der von ihm beschädigten oder zerstörten Sache für den Eigentümer ohne jedes vermögensrechtliche oder sonstige Interesse sei.